

Satzung Imkerverein Mühlthal

Version 6 vom 01.03.2022

Ersetzt Version 5 vom 23.02.1996

Seite 1 von 5

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gewinne/Vereinsvermögen
- § 4 Vergütung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Eintritt
- § 7 Austritt
- § 8 Verlust der Mitgliedschaft
- § 9 Beiträge
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Geschäftsgang
- § 13 Kassenführung
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Geschäftsordnung
- § 16 Generalklausel
- § 17 Inkrafttreten

Satzung Imkerverein Mühlthal

Version 6 vom 01.03.2022

Ersetzt Version 5 vom 23.02.1996

Seite 2 von 5

§ 1

Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Imkerverein Mühlthal. Er hat seinen Sitz in Mühlthal. Der Verein ist Mitglied des Kreisimkervereins Darmstadt/Dieburg e.V. und des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. Das Vereinsgebiet umfaßt die Gemeinde Mühlthal mit all ihren Ortsteilen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck

Der Imkerverein Mühlthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Erhalten der natürlichen Umweltbedingungen wie Bestäubung der Pflanzen durch Insekten (Bienen), insbesondere durch die Haltung und Verbreitung von Bienenvölker. Der Verein unterstützt damit die Interessen der Land- und Forstwirtschaft. Er hat die Aufgabe, durch Einwirkung in die biologische und ökologische Zusammenhänge der Natur, positiv einzuwirken und dadurch einen Beitrag zur Natur und Umwelt zu leisten.

Zweck des Vereins:

- der Verein schult und vermittelt Lehrgänge für Anfänger und Fortgeschrittene
- er veranstaltet Lehr- und Studienfahrten zu Versuchs- und Lehranstalten
- er vermittelt Fortbildungsseminare an Bieneninstituten
- er betreibt Aufklärung der Bevölkerung über das biologische und ökologische Zusammenwirken zwischen Honigbienen und Pflanzenwelt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Imkerverein Mühlthal e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

§ 4

Vergütungen

Leistungen für den Verein werden nicht vergütet. Auslagen werden ersetzt, soweit dies in der Geschäftsordnung bzw. durch Beschluß der Mitgliederversammlung geregelt ist.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Imkervereins Mühlthal können alle Imker und Interessenten werden.

Satzung Imkerverein Mühlthal

Version 6 vom 01.03.2022

Ersetzt Version 5 vom 23.02.1996

Seite 3 von 5

§ 6

Eintritt

Die Mitgliedschaft im Imkerverein wird durch Antrag erworben. Über Ablehnung des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist entgeltig und kann durch Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 7

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung zum Jahresende. Die Erklärung ist spätestens bis zum 30.9. des Jahres gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluß. Für den Ausschluß muß ein wichtiger Grund vorliegen. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft verliert, wer gegen die Satzung verstößt, bzw. sich gegen die Vereinsinteressen wendet, durch Beschluß der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung.

§ 9

Beiträge

Der Imkerverein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der durch Mitgliederbeschluß in der Jahreshauptversammlung festzulegen ist.

§ 10

Organe des Vereins

Der Imkerverein hat folgende Organe:

- a) Geschäftsführender Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer

Satzung Imkerverein Mühlthal

Version 6 vom 01.03.2022

Ersetzt Version 5 vom 23.02.1996

Seite 4 von 5

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne der §§ 26 und 27 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Vereins in der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl gewählt. Erfolgt kein Widerspruch durch mindestens ein Vereinsmitglied in der Versammlung, so kann der Vorstand auch per Akklamation gewählt werden. Personalunion ist möglich. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

§ 12

Geschäftsgang

Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu dieser Versammlung ist schriftlich oder digital (z.B. per Email), mit einer Frist von mindestens 10 Tagen, unter Angaben des Tagungsortes sowie der Tagesordnung, einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse / Email Adresse gerichtet ist.

Eine Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden, ohne dass alle Mitglieder an einem Ort zugegen sind. Die Identität der Mitglieder muss gewährleistet sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Die Beschlüsse sowie die Tagesordnungspunkte sind zu protokollieren und vom Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter abzuzeichnen.

§ 13

Kassenführung

Über die Einnahmen und Ausgaben des Imkervereins hat der Rechner laufend schriftlich Aufzeichnungen zu machen (Kassenbuch) und die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) ordnungsgemäß und chronologisch aufzubewahren. Die Kassenunterlagen sind vor der Jahreshauptversammlung durch zwei zu bestellende Kassenprüfer zu prüfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. In der Jahreshauptversammlung haben, sowohl der Rechner als auch die Kassenprüfer, einen Bericht über die Kassenführung und die Kassenlage zu erstatten.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Mühlthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zuvorderst für die Fortführung des Vereinszweckes (§ 2).

Satzung Imkerverein Mühlthal

Version 6 vom 01.03.2022

Ersetzt Version 5 vom 23.02.1996

Seite 5 von 5

§ 15

Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 16

Generalklausel

Soweit für bestimmte Einzelfälle keine Bestimmungen in der Satzung getroffen sind, gilt die Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung bzw. gelten die Bestimmungen im BGB. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung mit dem geltenden Recht nicht übereinstimmen, wird dadurch die Rechtsgültigkeit dieser Satzung nicht beeinflußt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 30.1.87 in Mühlthal-Frankenhausen beschlossen und in Kraft getreten.

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 26.02.94 in Mühlthal-Trautheim.

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 26.01.95 in Mühlthal-Nd.-Ramstadt und am 23.02.96 in Nd.-Ramstadt.